

STATUTEN

Schwimmverein Simmering

Kurzbezeichnung „SV-Simmering“

ZVR: 499325648

beschlossen in der Vereinshauptversammlung am 27. März 2025

1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Schwimmverein Simmering, Kurzbezeichnung SV-Simmering, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf den Stadtbereich von Wien und Umgebung.

2) Zweck und Ziel

Der SV-Simmering, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, und der in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist, bekennt sich zum reinen Amateurgedanken auf Grundlage der Gemeinnützigkeit, ist in allen seinen Organen unpolitisch und wird alle Mittel, die der SV-Simmering erwirbt, zur Pflege und Förderung des Schwimmsports in Wien und Umgebung verwenden. Er wird zu diesem Zwecke

- (i) den Breiten- und Jugendsport, sowie den Behindertensport fördern und auf eine breite Basis stellen,
- (ii) den Leistungs- und Spitzensport durch die Befolgung moderner Trainingsmethoden besonders fördern,
- (iii) nationale und internationale Veranstaltungen ausrichten,
- (iv) internationale Kontakte zur Hebung des Leistungsniveaus und Pflege menschlicher Beziehungen anbahnen und fördern.

3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Vereinszieles

Vereinszweck und Vereinsziele sollen durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

(i) Ideelle Mittel:

Regelmäßiges Training, Erteilung von Schwimmunterricht, Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften, Abhaltung von Trainingslagern im In- und Ausland, sportliche und gesellige Zusammenkünfte, und Betreuung einer Homepage.

(ii) **Materielle Mittel:**

Mitgliedsbeiträge, allfällige Einnahmen und Erträge aus sportlichen und anderen Veranstaltungen, insbesondere Schwimmwettkämpfen. Allfällige Zuwendungen, wie Spenden, Unterstützungsbeiträge, Vermächtnisse sowie Beihilfen und Förderungen aus öffentlichen und privaten Mitteln.

4) **Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle physischen Personen und juristische Personen ohne Unterschied werden.

Die Mitglieder des SV-Simmering gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- **Ordentliche Mitglieder** sind jene physischen Personen, die fristgerecht den vom Verein festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Darüber hinaus sind auch alle Personen des Vereinsvorstandes ordentliche Mitglieder.

- **Außerordentliche Mitglieder** können alle physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein unterstützen.

- **Ehrenmitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein, auf Antrag des Vorstandes, von der Hauptversammlung des Vereins ernannt werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen des Mitgliedes erfolgen und ist dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Ablauf des Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auch ohne vorherige Ermahnung mit sofortiger Wirkung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften und unsportlichen Verhaltens oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt auch, wenn diesem Mitglied zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche Vertreter) derartiges vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen.

Im Falle eines Austritts bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Vereinshauptversammlung bzw. an das vereinsinterne Schiedsgericht zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Hauptversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom WLSV zugewiesenen Trainingsstätten zu beanspruchen.

(2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben nur jene ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts ihren Verpflichtungen (insb. der Zahlung des Mitgliedsbeitrages) gegenüber dem Verein nachgekommen sind und am 1. Jänner des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Mitglieder des Vorstands. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, können ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben.

Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme, und das Stimmrecht ist persönlich durch das Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied (oder dessen gesetzlichen Vertreter) im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Für die Funktionen des Vereinsvorstands ist Volljährigkeit erforderlich.

(3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in der Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insb. die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

(6) Die Mitglieder stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendungen für die Mitgliederverwaltung durch den Verein, insb. vereinsinterner Zwecke, Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahme an Wettbewerben, usw. zu.

Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Mitglieder stimmen einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesem im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeiten zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder den jeweiligen Fotografen zu.

Diese Zustimmung gilt insb. auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für Werbezwecke des Vereins, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikel.

(8) Die Mitglieder stimmen der unentgeltlichen Nennung ihrer Namen als Mitglieder des Vereins auf der vereinseigenen Homepage sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner Sponsoren zu.

(9) Informationen an die Mitglieder können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

(10) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Errichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Weiters kann der Vorstand Vereinsmitgliedern die Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages in Raten gestatten.

(11) Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanten Daten ohne Verzug dem Verein bekannt zu geben.

6) Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die **Vereinshauptversammlung**
- der **Vorstand**
- die **Rechnungsprüfer** und
- das **Schiedsgericht**.

7) Vereinshauptversammlung

Die ordentliche Vereinshauptversammlung findet mit Neuwahl des Vorstandes alle drei Jahre, jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung hat durch den Vereinsvorstand mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In den Wirkungsbereich der Vereinshauptversammlung fallen:

- (i) Die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (ii) Beschlussfassung über die Berichte des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (iii) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages oder anderer allfälliger Abgaben;
- (iv) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (v) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (vi) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- (vii) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (viii) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

In der Vereinshauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung ein(e) stellvertretende(r) Obmann/Obfrau den Vorsitz.

Die Vereinshauptversammlung ist beschlussfähig bei statutenmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

Die Vereinshauptversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlussfassungen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gemäß Punkt 11 der Statuten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Obmann/die Obfrau, die Obmann-Stellvertreter oder den weiteren Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

8) Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

- der/die **Obmann/Obfrau**
- der/die **1. Stellvertretende Obmann/Obfrau**
- der/die **2. Stellvertretende Obmann/Obfrau**
- der/die **Kassier*in**
- der/die **Kassier*Stellvertreterin**
- der/die **Schriftführer*in**

- der/die **Schriftführer Stellvertreter*in**
- der/die **weiteren Vorstandsmitglieder**
- der/die **sportliche Leiter*in** (kooptiert)

Die Einberufung des Vereinsvorstandes erfolgt durch den Obmann/die Obfrau nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr. Die Einberufung kann auch von einem Drittel der Mitglieder des Vereinsvorstandes oder von einem Rechnungsprüfer verlangt werden.

Der Vereinsvorstand entscheidet bei Wahlen und Beschlussfassungen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch per Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des gesamten Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte, bei Verhinderung die stellvertretenden Obmänner/Obfrauen.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Beschlussfassung über den Jahresvorschlag;
- Abfassung des Rechnungsabschlusses;
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vereinshauptversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Einsetzung einer/eines sportlichen Leiter*in und Kooptierung von Mitgliedern;
- Abschluss und Aufhebung von Verträgen im Namen des Vereines;
- Ermöglichung des geregelten Sportbetriebs.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes mit Ausnahme des/der sportlichen Leiters/in werden von der Vereinshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die sportliche Leiter*in wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern eingesetzt und in den Vorstand kooptiert.

Rechtsverbindliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines unterfertigt der Obmann/die Obfrau oder die stellvertretenden Obmänner/Obfrauen gemeinsam mit dem/r Schriftführer*in;

Schriftstücke, die eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit des Vereines begründen, sind vom Obmann/Obfrau oder den stellvertretenden Obmännern/Obfrauen und vom Kassier*in zu unterfertigen.

9) Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Vereinshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vereinshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

10) Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002.

Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 14 Tagen ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter*in dem Vorstand schriftlich namhaft macht. Binnen weiterer 14 Tage wählen die beiden SchiedsrichterInnen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit unter den Vorschlagenden entscheidet das Los.

Es entscheidet, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nur nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann binnen einem Monat eine Berufung an die nächste Vereinshauptversammlung erfolgen. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

11) Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

12) Anti-Doping-Bestimmungen

(1) Der SV-Simmering verpflichtet sich, die Antidopingbestimmungen der World Aquatics, des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 in der jeweils geltenden Fassung, sowie des OSV einzuhalten.

(2) Für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter sind die Bestimmungen des § 24 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 verbindlich.

13) Bekenntnis zur Integrität im Sport

(1) Der SV Simmering bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der SV Simmering tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der SV Simmering richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.

(2) Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Maßnahmen gem. Punkt 4 (Ausschluss) der Statuten zu ahnden.



Ernst Holzmann
Obmann



Karl Hopf
Schriftführer